



GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Einseitige Fassung für Lieferanten und Dienstleister

zwischen

AIOS Automotive Integrated Overhead Systems GmbH

Comotorstraße 12

66802 Überherrn

Amtsgericht Saarbrücken, HRB 13611

vertreten durch den Geschäftsführer Swen Graf

- nachfolgend „AIOS“ oder „Informationsgeber“ -

und

[Firma]

[Straße, Hausnummer]

[PLZ, Ort]

[Registergericht, HR-Nummer]

vertreten durch [Funktion, Name]

- nachfolgend „Lieferant“ oder „Informationsempfänger“ -

AIOS und Lieferant nachfolgend einzeln „Partei“ und gemeinsam „Parteien“ genannt.

Diese Vereinbarung ist einseitig ausgestaltet. Sie regelt ausschließlich den Schutz von Informationen, die AIOS dem Lieferanten offenlegt. Legt der Lieferant seinerseits vertrauliche Informationen offen, gilt diese Vereinbarung hierfür nicht; für einen wechselseitigen Schutz schließen die Parteien die beidseitige Fassung dieser Vereinbarung.

Präambel

Die Parteien beabsichtigen, Gespräche und Prüfungen zu folgendem Vorhaben zu führen, insbesondere im Rahmen der Anbahnung, Vergabe oder Durchführung von Liefer- oder Dienstleistungen:

[Kurzbeschreibung des Vorhabens - zwingend auszufüllen]

- nachfolgend „Vorhaben“ -

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben wird AIOS dem Lieferanten vertrauliche Informationen zugänglich machen. Ziel dieser Vereinbarung ist es, diese Informationen zu schützen und die Voraussetzungen angemessener Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) zu erfüllen.

§ 1 Definition „Vertrauliche Informationen“

(1) **Positive Definition:** „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, gleich in welcher Form, Art oder Verkörperung, die AIOS dem Lieferanten oder dessen zulässigem Personenkreis im Zusammenhang mit dem Vorhaben offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder bei denen sich die Vertraulichkeit aus der Natur der Sache oder den Umständen der Offenlegung ergibt.

Dies umfasst insbesondere, aber nicht abschließend: Geschäfts- und Projektpläne, Kalkulationen, Preis-, Finanz- und Kostendaten, Verträge, Kunden-, Lieferanten- und Personaldaten, Konstruktions-, Werkstoff-, Rezeptur-, Prozess- und Verfahrensdaten, Zeichnungen, Spezifikationen, Lasten- und Pflichtenhefte,



Prüf-, Mess- und Versuchsergebnisse, Software und Quellcode, Erfindungen und sonstiges geistiges Eigentum, Werkzeuge, Muster, Prototypen und Bemusterungsteile sowie sämtliche in einem gesicherten Datenraum bereitgestellten Unterlagen.

(2) **Mündliche Offenlegung:** Mündlich oder visuell offengelegte Informationen sind vertraulich, wenn sie bei der Offenlegung als vertraulich bezeichnet werden oder sich ihre Vertraulichkeit aus der Natur der Sache ergibt. Einer nachträglichen schriftlichen Bestätigung bedarf es nicht.

(3) **Negativabgrenzung:** Keine vertraulichen Informationen sind solche, die

- a) ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung allgemein bekannt sind oder werden,
- b) dem Lieferanten vor Erhalt nachweislich und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt waren,
- c) von einem berechtigten Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt wurden,
- d) vom Lieferanten nachweislich unabhängig und ohne Nutzung vertraulicher Informationen entwickelt wurden, oder
- e) von AIOS in Textform freigegeben wurden.

(4) Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme nach Absatz 3 trägt der Lieferant. Eine Ausnahme greift nicht bereits deshalb, weil einzelne Bestandteile einer Information unter Absatz 3 fallen; erforderlich ist, dass auch die konkrete Zusammenstellung und Anordnung der Bestandteile von der Ausnahme erfasst ist.

§ 2 Zulässiger Personenkreis

(1) Der Lieferant darf vertrauliche Informationen ausschließlich zugänglich machen an

- a) seine Geschäftsführer, leitenden Angestellten und Mitarbeiter,
 - b) mit ihm verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG sowie deren Organe und Mitarbeiter,
 - c) externe Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und sonstige Berater, die einer gesetzlichen oder vertraglichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen,
- soweit und solange diese die Informationen zur Durchführung oder Bewertung des Vorhabens tatsächlich benötigen (Grundsatz „need to know“).

(2) Von Absatz 1 lit. b ausgenommen sind verbundene Unternehmen, die im Wettbewerb zu AIOS stehen. Deren Einbeziehung bedarf der vorherigen Zustimmung von AIOS in Textform.

(3) Die Weitergabe an sonstige Dritte, insbesondere an Unterauftragnehmer, Vorlieferanten, Entwicklungspartner, Lohnfertiger oder Prüfinstitute, bedarf der vorherigen Zustimmung von AIOS in Textform.

(4) Der Lieferant stellt sicher, dass alle nach den Absätzen 1 bis 3 einbezogenen Personen die Pflichten dieser Vereinbarung einhalten, als wären sie selbst Partei; bei Personen ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht ist dies vor der Offenlegung in Textform sicherzustellen. Für Verstöße dieser Personen haftet der Lieferant wie für eigenes Verhalten.

(5) Der Lieferant benennt AIOS auf Verlangen in Textform die Personen und Unternehmen, denen vertrauliche Informationen zugänglich gemacht wurden.

§ 3 Verhaltenspflichten des Lieferanten

(1) **Geheimhaltung:** Der Lieferant macht vertrauliche Informationen weder ganz noch teilweise unbefugt Dritten zugänglich.

(2) **Zweckbindung:** Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum Zweck der Bewertung und Durchführung des Vorhabens verwendet werden. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist untersagt, insbesondere die Verwendung als Grundlage eigener oder fremder Entwicklungen, für Angebote an oder Lieferungen an Dritte sowie für die Anmeldung eigener gewerblicher Schutzrechte.

(3) **Nachbau- und Fertigungsverbot:** Der Lieferant wird Erzeugnisse, die nach Spezifikationen, Zeichnungen, Lasten- oder Pflichtenheften, Modellen, Mustern oder Werkzeugen von AIOS gefertigt sind, weder Dritten anbieten noch an Dritte liefern noch für Dritte herstellen oder herstellen lassen. Dies gilt auch für abgewandelte Erzeugnisse, die in ihren wesentlichen Merkmalen auf diesen Unterlagen beruhen, sowie für die Darstellung solcher Erzeugnisse als eigene Entwicklung des Lieferanten.

(4) **Beistellungen:** Von AIOS beigestellte Werkzeuge, Lehren, Vorrichtungen, Modelle, Muster, Prototypen, Vorserien- und Benchmarkteile sowie Datenträger bleiben Eigentum von AIOS. Sie sind als Eigentum von AIOS zu kennzeichnen, getrennt zu verwahren, ausschließlich für Aufträge von AIOS zu verwenden und dürfen ohne vorherige Zustimmung von AIOS in Textform nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) **Angemessene Schutzmaßnahmen:** Der Lieferant schützt vertrauliche Informationen mit mindestens derselben Sorgfalt wie eigene Geschäftsgeheimnisse, jedoch nicht geringer als mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Dies umfasst Zugriffsbeschränkungen, gesicherte Speicherung und Übertragung, die getrennte Verwahrung der Beistellungen nach Absatz 4 sowie die Verpflichtung der einbezogenen Personen.

(6) **Vervielfältigungen:** Kopien, Aufzeichnungen und sonstige Reproduktionen dürfen nur im erforderlichen Umfang erstellt werden und unterliegen denselben Schutzpflichten wie die Originale. Vorhandene Schutz-, Herkunfts- und Vertraulichkeitsvermerke dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

(7) **Reverse Engineering:** Die nach Absatz 4 beigestellten körperlichen Gegenstände sowie von AIOS überlassene Software, Steuerungsdaten und Datensätze dürfen ohne vorherige Zustimmung von AIOS in Textform nicht zerlegt, vermessen, digitalisiert, werkstofflich analysiert oder in sonstiger Weise zurückentwickelt werden, um daraus vertrauliche Informationen zu gewinnen. Die Erlaubnis des § 3 Abs. 1 Nr. 2 GeschGehG wird insoweit ausdrücklich abbedungen.

Zulässig bleiben Prüfungen, Messungen und Untersuchungen, die zur Durchführung des Vorhabens, zur Qualitätssicherung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich sind; die dabei gewonnenen Erkenntnisse unterliegen den Pflichten dieser Vereinbarung.

Diese Vereinbarung beschränkt AIOS nicht in der Prüfung, Vermessung, Zerlegung oder Analyse von Teilen, Werkstoffen und Software, die der Lieferant an AIOS liefert; dies gilt insbesondere für Wareneingangs- und Qualitätsprüfungen, Erstmusterprüfungen, Schadens-, Feld- und Rückläuferanalysen.

(8) **Keine Rechteeinräumung:** Mit der Offenlegung vertraulicher Informationen werden keinerlei Rechte an diesen Informationen übertragen oder Lizenzen eingeräumt, weder ausdrücklich noch stillschweigend. Bestehende und künftige Schutzrechte verbleiben bei AIOS.

(9) **Rückgabe und Löschung:** Auf Aufforderung von AIOS, spätestens bei Beendigung des Vorhabens, sind sämtliche vertraulichen Informationen einschließlich Kopien, Notizen und der Beistellungen nach Absatz 4 unverzüglich zurückzugeben oder nachweislich zu löschen; die Durchführung ist AIOS auf Verlangen in Textform zu bestätigen. Ausgenommen sind Kopien in automatisierten, nicht ohne unverhältnismäßigen Aufwand einzeln löschbaren Datensicherungen sowie Unterlagen, die gesetzlichen oder berufsrechtlichen Aufbewahrungspflichten unterliegen; für diese gilt die Geheimhaltungspflicht bis zur Löschung fort und eine Nutzung ist ausgeschlossen.

(10) **Kein Erfahrungswissensvorbehalt:** Ein Recht zur Nutzung vertraulicher Informationen, die im Gedächtnis einbezogener Personen verbleiben (sogenanntes Residual Knowledge), wird nicht eingeräumt.



(11) **Abwerbeverzicht:** Für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Unterzeichnung wird der Lieferant Mitarbeiter oder Kunden von AIOS nicht unter Nutzung vertraulicher Informationen abwerben. Allgemeine, nicht auf bestimmte Personen gerichtete Stellenausschreibungen bleiben zulässig.

§ 4 Kein Vorvertrag, keine Exklusivität

Diese Vereinbarung begründet keine Verpflichtung zum Abschluss weiterer Verträge, keine Exklusivität, keine Abnahme- oder Beschaffungsverpflichtung und keine Pflicht zur Offenlegung bestimmter Informationen. Jede Partei kann die Gespräche über das Vorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen beenden.

§ 5 Keine Gewähr

AIOS übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit oder Schutzrechtsfreiheit der vertraulichen Informationen. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für arglistiges Verschweigen, für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 6 Vertragsstrafe und Rechtsfolgen

(1) Für jeden Verstoß gegen die Pflichten aus §§ 2 und 3 zahlt der Lieferant an AIOS eine Vertragsstrafe in Höhe von

EUR [Betrag, Vorschlag: 50.000]

bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit und in Höhe von

EUR [Betrag, Vorschlag: 15.000]

bei einfacher Fahrlässigkeit.

(2) Mehrere Verstöße, die auf einem einheitlichen Vorgang oder einer einheitlichen Handlung beruhen, gelten als ein Verstoß. Bei einer andauernden Verletzung ist die Vertragsstrafe für jeden angefangenen Monat der Zuwiderhandlung erneut verwirkt, insgesamt jedoch begrenzt auf

EUR [Höchstbetrag, Vorschlag: 250.000]

(3) Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt; verwirkte Vertragsstrafen werden auf einen Schadensersatzanspruch angerechnet. Die Einrede des Fortsetzungszusammenhangs bleibt unberührt.

(4) Die Ansprüche nach dem GeschGehG, insbesondere auf Unterlassung, Beseitigung, Vernichtung, Rückruf, Auskunft und Schadensersatz, sowie der Anspruch auf einstweiligen Rechtsschutz bleiben unberührt.

§ 7 Gesetzliche Offenlegungspflichten

Ist der Lieferant aufgrund gesetzlicher Vorschrift, gerichtlicher oder behördlicher Anordnung zur Offenlegung vertraulicher Informationen verpflichtet, informiert er AIOS unverzüglich in Textform, soweit dies rechtlich zulässig ist, unternimmt zumutbare Anstrengungen zur Wahrung der Vertraulichkeit und beschränkt die Offenlegung auf das gesetzlich gebotene Maß. Einer Rechts- oder Bestandskraft der Anordnung bedarf es nicht. Die Rechte nach § 5 GeschGehG und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz, insbesondere zur Aufdeckung rechtswidriger Handlungen, sowie Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

§ 8 Exportkontrolle

Der Lieferant beachtet bei der Weitergabe vertraulicher Informationen die anwendbaren außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften, insbesondere AWG und AWV, die Dual-Use-Verordnung (EU) 2021/821 sowie gegebenenfalls US-Reexportvorschriften. Vertrauliche Informationen, die einer

Genehmigungspflicht unterliegen, werden Personen ohne Ansässigkeit in der Europäischen Union nur nach vorheriger Prüfung, nach vorheriger Information von AIOS in Textform und, soweit erforderlich, nach Erteilung der notwendigen Genehmigung zugänglich gemacht. Der Lieferant stellt sicher, dass keine Personen oder Organisationen einbezogen werden, die in Sanktionslisten der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen geführt werden. Soweit Informationen als Verschlusssache eingestuft sind oder werden, gehen die Vorschriften des staatlichen Geheimschutzes dieser Vereinbarung vor.

§ 9 Datenschutz

Soweit im Rahmen des Vorhabens personenbezogene Daten übermittelt werden, beschränken die Parteien dies auf das erforderliche Maß und beachten die Vorgaben der DSGVO. Eine gegebenenfalls erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung oder zur gemeinsamen Verantwortlichkeit wird gesondert geschlossen.

§ 10 Laufzeit und Dauer der Pflichten

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und gilt für die Dauer des Vorhabens, längstens jedoch 36 Monate. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen; das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(2) Mündet das Vorhaben in einen Liefer-, Entwicklungs- oder Rahmenvertrag, gilt diese Vereinbarung für dessen Dauer fort, bis sie durch eigene Geheimhaltungsregelungen dieses Vertrages abgelöst wird. Werden nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 einvernehmlich weiterhin vertrauliche Informationen ausgetauscht, verlängert sich die Laufzeit um jeweils zwölf Monate, sofern nicht eine Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende in Textform widerspricht.

(3) Die Geheimhaltungs- und Nutzungspflichten dieser Vereinbarung bestehen über die Beendigung hinaus fort, und zwar

- a) für vertrauliche Informationen, die Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG sind, zeitlich unbegrenzt, solange die Voraussetzungen des Geschäftsgeheimnisses vorliegen,
- b) für alle übrigen vertraulichen Informationen für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Beendigung dieser Vereinbarung.

§ 11 Kontrollwechsel

Der Lieferant informiert AIOS unverzüglich in Textform, wenn ein Dritter unmittelbar oder mittelbar die Kontrolle über den Lieferanten im Sinne des § 17 AktG erlangt. Steht dieser Dritte im Wettbewerb zu AIOS, ist AIOS berechtigt, diese Vereinbarung mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Rückgabe oder Löschung nach § 3 Abs. 9 zu verlangen; die Nachwirkung nach § 10 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden der Parteien zum Gegenstand der Geheimhaltung im Rahmen des Vorhabens. Sie ersetzt frühere Geheimhaltungsvereinbarungen der Parteien, soweit diese dasselbe Vorhaben betreffen; für Informationen, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung offengelegt wurden, gilt sie ebenfalls. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Soweit diese Vereinbarung an anderer Stelle Textform vorsieht, genügt Textform im Sinne des § 126b BGB, insbesondere E-Mail.

(3) Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht auf Dritte übertragen werden; die Übertragung durch AIOS auf verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG bleibt zulässig.



(4) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien ersetzen die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

(5) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Regeln des internationalen Privatrechts.

(6) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Saarbrücken, soweit die Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind. AIOS ist berechtigt, auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten sowie im einstweiligen Rechtsschutz an jedem sonstigen zuständigen Gericht zu klagen.

Unterschriften

**AIOS Automotive Integrated
Overhead Systems GmbH**

[Firma Lieferant]

Ort, Datum

Ort, Datum

Sven Graf, Geschäftsführer

[Name, Funktion]